

— für die Anwendung der Kosten-Nutzen-Rechnung in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zur Verbesserung der Leistungen für die Bevölkerung und zur Erhöhung der Effektivität der eingesetzten materiellen und finanziellen Fonds.

(2) Das Ministerium führt eine regelmäßige und gezielte Inspektionstätigkeit über die Qualität und Effektivität der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch.

§ 7

(1) Das Ministerium hat zur weiteren systematischen Verbesserung der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen in allen gesellschaftlichen Bereichen und zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten die Aufgabe

- der Erarbeitung von Normativen, Richtwerten und Regelungen auf dem Gebiet der Arbeitshygiene, der Kommunalhygiene (Wasser-, Luft-, Städtebau-, Siedlungs- und Verkehrshygiene), der Hygiene im Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, der Ernährungshygiene und zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, einschließlich des Impfschutzes und der Immunisierung der Bevölkerung
- der systematischen Analyse der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen, einschließlich der Epidemiologie der Berufskrankheiten und ausgewählter Infektionskrankheiten (Liste der meldepflichtigen Krankheiten), und Erarbeitung sowie Veranlassung allgemeingültiger prophylaktischer und antiepidemischer Maßnahmen
- der Gewährleistung der Prüfung und der Zulassung von Desinfektionsmitteln, von Fremdstoffen in Lebensmitteln, von diätetischen und neuartigen Lebensmitteln, von Plasten und Produktionstechnologien und von Mitteln zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen entsprechend den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium übt die Kontrolle über die Einhaltung und Durchsetzung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet der Hygiene der Arbeits- und Lebensbedingungen gemäß den ihm erteilten Befugnissen aus, einschließlich des Rechts zur Erteilung von Auflagen und Weisungen zur Beseitigung festgestellter Mängel.

(3) Das Ministerium führt Inspektionen über die ordnungsgemäße Tätigkeit der den Räten der Bezirke zugeordneten Hygieneinspektionen und Inspektionen für den Gesundheitsschutz in den Betrieben, der Hygieneinspektionen der Wismut und des Ministeriums für Verkehrswesen sowie über die Arbeitsergebnisse und Effektivität der Tätigkeit der Bezirkshygieneinstitute durch.

(4) Das Ministerium leitet die antiepidemischen Maßnahmen bei Infektionsgeschehen von zentraler Bedeutung.

§ 8

Das Ministerium erarbeitet die Grundsätze auf dem Gebiet der Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, für den Bereich des Ministeriums auf der

Grundlage der dafür geltenden Bestimmungen und setzt die erforderlichen Maßnahmen durch. Es gewährleistet die Einbeziehung dieser Aufgaben in die Leitungstätigkeit und sichert, daß die für die Landesverteidigung, einschließlich der Zivilverteidigung, erforderlichen Leistungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch die Organe und Einrichtungen erfüllt werden.

§ 9

(1) Das Ministerium ist auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens und ihres Einsatzes in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen staatlichen Organen verantwortlich für

- die Schaffung der inhaltlichen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Bildungsvorlaufs entsprechend den perspektivischen Anforderungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der medizinischen Wissenschaft
- die Erarbeitung der Anforderungen an die Bildung, Erziehung und politisch-ideologische Entwicklung, die an Ärzte, Zahnärzte und Apotheker zu stellen und von den Medizinischen Fakultäten und Akademien im Ausbildungsprozeß zu erfüllen sind, und nimmt im Rahmen der vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen festgelegten Grundsätze unmittelbar auf die Ausarbeitung und Realisierung der Ausbildungsprogramme Einfluß
- die Festlegung der Fachdisziplinen und Herausgabe sowie ständige Weiterentwicklung von Ausbildungs- und Prüfungsstandards für Fachärzte, Fachzahnärzte und Hochschulkader anderer Disziplinen sowie für die Ausarbeitung der Grundsätze ihrer Weiterbildung
- die Festlegung der Berufs- und Qualifikationsstruktur der Fachschulkader sowie Fachkräfte, die im Gesundheits- und Sozialwesen ausgebildet werden, die Erarbeitung entsprechender Berufsbilder sowie die Aus- und Weiterbildung nach einheitlichen Lehrplänen.

(2) Das Ministerium ist verantwortlich für die Planung und Leitung der Aus- und Weiterbildung der Führungskader im Gesundheits- und Sozialwesen und für die Erarbeitung von Grundsätzen der Lenkung ihres Einsatzes.

(3) Das Ministerium ist verantwortlich für die Erarbeitung von Richtwerten für die proportionale Entwicklung im Einsatz der Hoch- und Fachschulkader sowie der Facharbeiterberufe im Gesundheits- und Sozialwesen. Es plant, bilanziert und lenkt den Einsatz der Hochschulabsolventen.

(4) Das Ministerium regelt die Erlaubnis zur Berufsausübung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere medizinische Fachkader aus anderen Staaten in den Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Das Ministerium nimmt die Koordinierung und Kontrolle der Grundaufgaben auf dem Gebiet Arbeit und Löhne zur Steigerung der Leistungen und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens, ein-